



Interpellation 193

Eingang Stadtkanzlei: 10. April 2018

Fahrverbot Altstadt

In der Altstadt der Stadt Luzern gilt von 10 Uhr bis 6 Uhr ein generelles Fahr- und Parkverbot. Zwischen 6 und 10 Uhr vormittags ist eine beschränkte Zufahrt zum Güterumschlag erlaubt. Immer zufahren dürfen Notfallfahrzeuge sowie Taxis, welche TouristInnen zu Hotels bringen. Die Dienst- abteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Jahresausnahmebewilligungen und Einzelaus- nahmebewilligungen erteilen. Einzelausnahmebewilligungen können etwa HandwerkerInnen oder Privaten zum Zweck eines Umzugs etc. erteilt werden. Jahresausnahmebewilligungen können in der Stadt wohnhaften Privaten zwecks Zufahrt zum Privatparkplatz erteilt werden, sowie Ge- schäftstreibenden und Serviceleuten zum Zweck des Zubringerdienstes und Güterumschlags. Bei der Einreichung des Gesuchs ist nachzuweisen, inwiefern die Zufahrt nicht zwischen 6 und 10 Uhr erfolgen kann. Jahresausnahmebewilligungen können jährlich verlängert werden.

Die SP/JUSO-Fraktion hat den Eindruck, dass die Zufahrten und das Parkieren innerhalb der Alt- stadt zugenommen haben. Insbesondere auf dem Mühlenplatz und auf dem Kornmarkt sind häufig zahlreiche Autos parkiert. Auch an den Ratsdonnerstagen können die Mitglieder des Parlaments dies jeweils feststellen. Dabei handelt es sich nicht selten um Personenwagen und nicht um Trans- portfahrzeuge. Beispielsweise benützen Restaurant- oder LadenbesitzerInnen die Bewilligung auch als Gratisparkplatz, wenn sie sich privat in der Altstadt bewegen. Ebenso ist ersichtlich, dass Tou- ristinnen und Touristen häufig direkt zum Hotel fahren, dort das Gepäck ausladen und dann ein Angestellter oder eine Angestellte des Hotels das Auto zu einem nahegelegenen Parkplatz bringt. Die SP/JUSO-Fraktion hat deshalb folgende Fragen:

1. Wie viele Jahresbewilligungen wurden in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils erteilt?
2. Wie viele Einzelausnahmebewilligungen wurden im gleichen Zeitraum erteilt?
3. Wie streng wird das Kriterium, dass nachgewiesen werden muss, weshalb die Zufahrt nicht von 6 bis 10 Uhr erfolgen kann, umgesetzt?
4. Wird bei einer Verlängerung der Bewilligung überprüft, ob die Bewilligung nach wie vor für den Güterumschlag oder die Zufahrt zu einem privaten Parkplatz nötig ist?

5. Unter welchen Bedingungen erhalten Hotels Ausnahmegewilligungen, damit TouristInnen direkt zum Hotel zufahren können, zumal gemäss Webseite eine Ausnahmegewilligung in der Regel auf ein konkretes Nummernschild ausgestellt wird? Wie viele Ausnahmegewilligungen kann ein Hotel gleichzeitig nützen? Ist es nicht zumutbar, dass TouristInnen ausserhalb der Altstadt parkieren und die letzten Meter zu Fuss gehen?
6. Werden die Bewilligungen unter der Auflage erteilt, dass eine Zufahrt nur zum beanspruchten Zweck erlaubt ist, oder kann ein Inhaber, eine Inhaberin einer Ausnahmegewilligung auch zu privaten Zwecken zufahren?

Maria Pilotto und Mario Stübi
namens der SP/JUSO-Fraktion